

Satzung des Fördervereins „KIGA St. Walburga“ – Familienzentrum St. Walburga Ramsdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „Förderverein KIGA St. Walburga“
2. Sitz des Vereins ist das Familienzentrum St. Walburga Ramsdorf, Bogterplatz 5, 46342 Velen-Ramsdorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Die Tätigkeit des Vereins beginnt nicht vor seiner Eintragung. t.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ffAO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er fördert die Erfüllung der Aufgaben insbesondere durch die Finanzierung von im Interesse des Kindergartens und des Kindergartenbetriebs liegenden Anschaffungen und Maßnahmen, für die öffentliche bzw. Trägermittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
Die Unterstützung erfolgt vor allem durch Mitgliedsbeiträge und die Beschaffung von Spenden zur Finanzierung der Maßnahmen oder Sachmittel.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
2. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, ausgenommen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, kann nicht einem anderen überlassen werden. Das Mitglied, dessen Stimmrecht ein Vertreter ausüben soll, teilt dies dem Leiter der Mitgliederversammlung formlos mit oder der Vertreter legt diesem eine schriftliche Einwilligung vor.
4. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Erklärung zum Austritt ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird mit Eingang der Erklärung wirksam. Auf Verlangen des Mitglieds bestätigt der Vorstand den Austritt.

5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod bei natürlichen Personen und Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie bei Auflösung des Vereins.
6. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags und zweimaliger Mahnung beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, der die grundlegenden Entscheidungen zugewiesen sind. Sie wird mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im dritten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann bei gewichtigen und dringlichen Angelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, dem die Beschlussfassung über die Einberufung obliegt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform auch per E-Mail (an die zuletzt bekannte Mailadresse) durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit die Satzung und das Gesetz keine andere Regelung enthalten, bedarf ein Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder; davon ausgenommen ist der Beschluss über die Auflösung.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
8. Leiter der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann selbst eine Person wählen, die die Versammlung leitet; dies ist auch zu bestimmten Tagesordnungspunkten möglich.
9. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung eines Vorstandsamtes vor Ablauf des Wahlzeitraumes kann das freigewordene Amt bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung entweder von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen oder vom Vorstand durch Kooptation (Zuwahl) besetzt werden. Die Wahrnehmung aller Vorstandsämter in Personalunion ist unzulässig. Das Amt des Vereinsvorstands wird ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren, wozu bei Beschlüssen über Ein- und Auszahlungen entsprechende Vermerke im Kassenbuch genügen.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Rechtsgeschäfte ab einem Volumen von 100 EUR im Einzelfall und Dauerschuldverhältnisse sind von beiden Vorstandsmitgliedern abzuschließen.
4. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Kassenführung, Rechenschaft

Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, führt darüber ein Kassenbuch und legt darüber bezogen auf das Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung

Rechenschaft ab. Er erteilt auf Verlangen dem Gesamtvorstand Auskunft über das Kassenbuch. Spendenquittungen werden vom Kassenwart erstellt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss setzt voraus, dass in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Auflösung als Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und dazu in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfähigkeit mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Träger des Familienzentrums „St. Walburga“ (Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Kirchplatz 2, 46342 Velen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Erster Vorstand

Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch die Gründerversammlung gewählt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.09.2020 verabschiedet.

Velen-Ramsdorf, den 23.09.2020